

**Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung
der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Löffingen**

Aufgrund von § 44 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 09.11.2023 zur Wasserversorgungssatzung vom 08.08.2007 zuletzt geändert am 16.12.2021, folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 43 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 43

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Größe Q3 2,5 (1,5 Qn),	3,40 €/Monat
Größe Q3 4 (2,5 Qn)	4,00 €/Monat
Größe Q3 10 (6Qn)	8,40 €/Monat
Größe Q3 16 (10 Qn)	12,50 €/Monat
Größe Q3 25 (DN 50)	30,40 €/Monat
Größe Q3 63 (DN 80)	84,70 €/Monat

§ 44 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 44

Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,91 €/m³ Frischwasser.

§ 2
In-Kraft-Treten

Die Änderung dieser Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Im Übrigen bleibt die Wasserversorgungssatzung vom 08.08.2007 mit den Änderungen vom 08.11.2012 vom 20.06.2013, vom 22.10.2015, vom 26.10.2017 in Kraft.

Löffingen, den 10.11.2023

Tobias Link, Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie schriftlich nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.